

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES IM M 1/1000 UND 1/5000, NEUESTER STAND
- NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET
- HÖHENSCHICHTLINIEN WURDEN AUFGRUND DER UNZUGÄNGLICHKEIT DES GELÄNDES NICHT AUFGENOMMEN
- FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENIETZEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN

OBJEKT

**BEBAUUNGSPLAN  
GE RECYCLINGHOF  
GDE. AICHA V. WALD**

149

PLAN

**ENDAUSFERTIGUNG**

M 1 : 1000

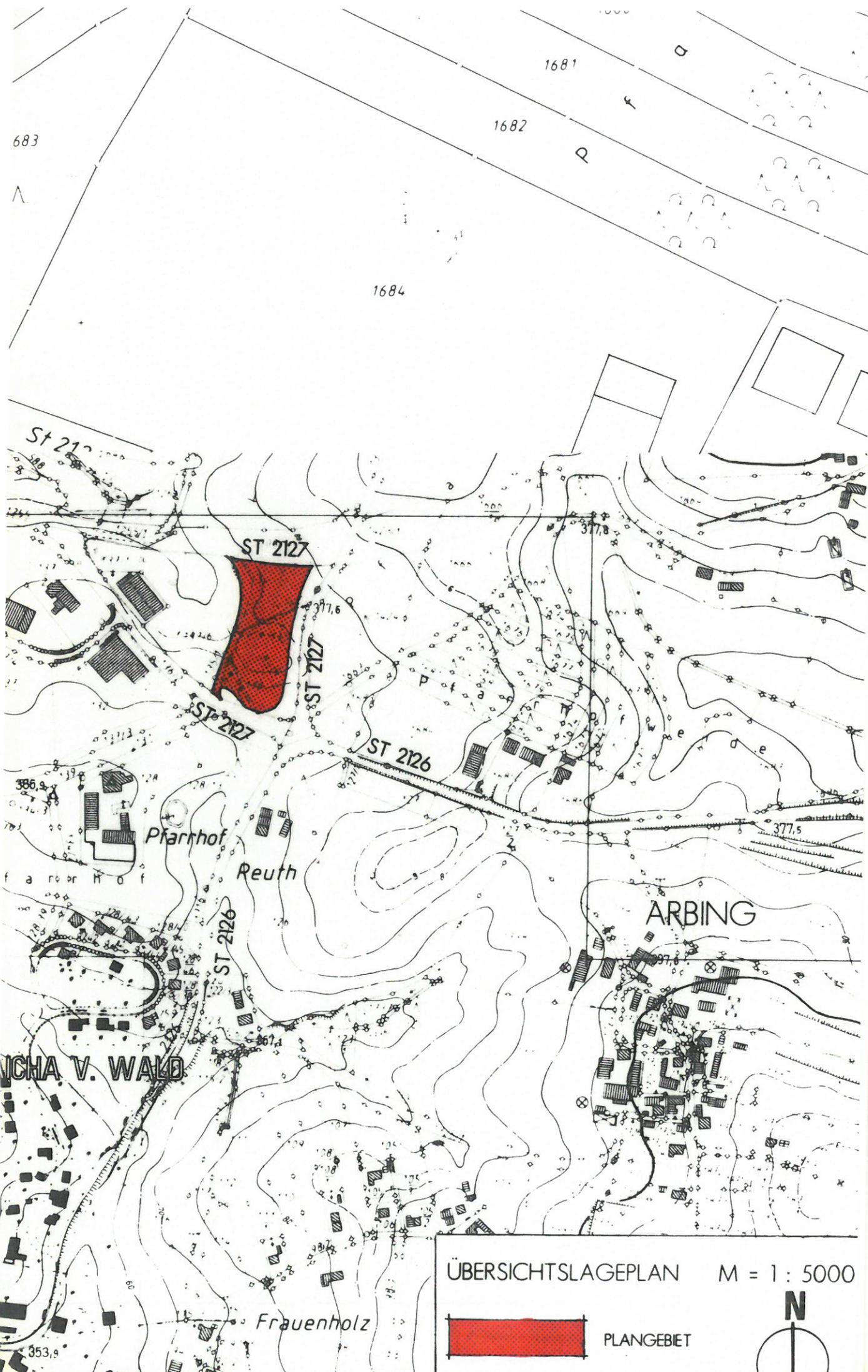
VERFAHRENSABLAUF	PLANDATEN	VERMERKE
BESCHLUSS VOM 13.06.1991		DISZIPLIN STÄDTEBAU DPL. ING. ARCHITEKT JOSEF VOGGENREITER
BESTANDSAUFNAHME		
ÜRGERBEREILIGUNG 30.07.-21.09.91	02.07.91 VÖ	
ÜRZ.BET.FR.ÖFF.BEL.		
ÖRENTWURF		
ENTWURF-BILLIGUNG 18.09.1991		
AUSLEGUNG	25.11.1991/29.01.92VÖ	
2. AUSLEGUNG	19.06.1992 VÖ	
3. AUSLEGUNG	22.10.1992 O.M.	
ENDAUSFERTIGUNG	10.03.1993 O.M.	



JOSEF ARCHITEKTURBÜRO  
VOGGENREITER  
MARIENBERG 8  
8320 PASSAU  
TEL. 0851/33434

FREIGEgeben 10.03.1993 *n.w.*

PASSAU 13. Juli 1993



ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 5000



PLANGEBIET



## VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2,3,4,9,10,11,12 und 30 BauGB vom 08.12.1986 (BGBL. IS.2253), die Baunutzungsverordnung §§ 1,6,12 - 23 vom 29.01.1990 (BStBL. IS. 127), sowie auf die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGL. IS. 8339)

### 1. Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 13.06.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes "GE Recyclinghof" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.7.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Aicha v. Wald, den 24.06.1993



Bürgermeister

### 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.7.91 hat in der Zeit vom 30.07.91 bis 21.08.91 stattgefunden.

Aicha v. Wald, den 24.06.1993



Bürgermeister

### 3. Vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde nach formeller Einladung und ausreichender Informationszeit durch ein gemeinsames Fachstellengespräch bei der Gemeinde Aicha v. Wald am 6.8.91 durchgeführt.

### 4. Vorentwurf

Der Vorentwurf mit Abwägung und Einarbeitung von Bedenken und Anregungen wurde der Gemeinde Aicha v. Wald zur Sitzung am 18.9.91 vorgelegt und beschlossen.

### 5. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.12.91 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 20.2.92 bis 20.3.92 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 12.2.92 ortsüblich bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Aicha v. Wald, den 24.6.1993



Bürgermeister

6. Satzung

Die Gemeinde Aicha v. Wald hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.1.93 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 3 als Satzung beschlossen.

Aicha v. Wald, den 24.6.1993



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

7. Anzeige des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ..... wurde dem Landratsamt Passau nach § 11 Abs. 3 BauGB am 22.3.93 angezeigt.

Das Landratsamt teilte mit Schreiben vom 21.6.93 mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

8. Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 30.6.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ..... mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Aicha v. Wald zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommens des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Aicha v. Wald geltend gemacht ist. (§ 214 und § 215 BauGB). Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, daß Bedenken und Anregungen nach bereits erfolgter 1. Auslegung zu den ergänzten oder geänderten Teilen vorgebracht werden können.

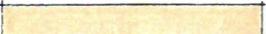
Aicha v. Wald, den 01.07.1993



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHEN VO). DIE NUMMERIERUNG ERFOHLT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHEN- VERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 1.3.1 G E GEWERBEGEBIET  
§ 8 ABS. 1, 2 + 3 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG  
§ 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO
  
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 2.3 BMZ 5.0 BAUMASSENAHL HÖCHSTZULÄSSIG
  - 2.5 GRZ 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG
  - 2.8.1 WH TR 6.00 WANDHÖHE TRAUFSSEITIG MAX.
  - 2.8.2 WH F 9.50 WANDHÖHE FIRTSSEITIG MAX.
  
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
  - 3.1 o OFFENE BAUWEISE
  - 3.2 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - 3.5  BAUGRENZE
  
6. VERKEHRSFLÄCHEN
  - 6.1  ÖFFENTLICHER STRASSENVERKEHR
  - 6.2  STRASSENBEGRENZUNGLINIE
  - 6.4  EINFAHRTSBEREICHE
  - 6.7  SICHTDREIECK VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN FREIZUHALTEN

9. GRÜNFLÄCHEN

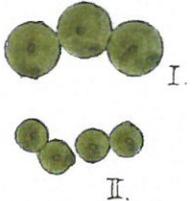
9.1.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

9.1.2  STRASSENBEGLEITGRÜN ÖFFENTLICH

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT

12.1  FLÄCHEN FÜR WALD,  
BESTAND ZU RODEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM  
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.2.2  I.  
II.  
ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME I. BZW. II.  
WUCHSORTUNG  
ARTENAUSWAHL GEM. TEXTL. FESTSETZUN-  
GEN 0.3.12

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-  
REICHES

15.14  20.00  
MASSANGABEN

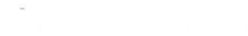
PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN  
ZUM GRENZSTEIN

16.2  134  
FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

16.3  BÖSCHUNGEN

16.4  HÖHENLINIEN

16.5  ZU ENTFERNENDE FLÄCHEN

17. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- 17.1  ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE GEMESSEN VOM ÄUSSEREN RAND DER FAHRBAHNDECKE NACH § 9 ABS. 1 FSTRG UND ART. 23 ABS. 1 BAY. STRWG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A GEBÄUDE GEBÄUDE MÜSSEN SO KONZIPIERT WERDEN, DASS DIE FREMDENVERKEHRSWIRTSCHAFTLICHEN BELANGE DER GEMEINDE BERÜCKSICHTIGT UND SO EINGEGRÜNT WERDEN; DASS SIE LANDSCHAFTSOPTISCH NICHT UNGÜNSTIG IN ERSCHEINUNG TRETEN.
- 0.1.1 DACHFORM: FLACHDACH, SATTELDACH, PULTDACH, SHEDDACH
- 0.1.2 DACHNEIGUNG: FLACHDACH 1° - 3°, PULTDACH 15° - 28°, SONSTIGE DÄCHER 15° - 35°.
- 0.1.3 DACHEINDECKUNG: BEI FLACHDACH BEKIESTES DACH O. ÄHNLICHES, OHNE ÜBERSTAND MIT ALLSEITS WAAGRECHTER TRAUFE. BEI SONSTIGEN DÄCHERN NICHT REFLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGEL- ODER BETONPFANNEN, NATURROT ODER BRAUNTÖNE.
- 0.1.4 FASSADENGESTALTUNG: DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND.  
GENERELL SIND GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN. SOWEIT WIE MÖGLICH SIND PUTZ UND HOLZ ZU VERWENDEN. ASBESTZEMENT UND WASCHBETON SIND GENERELL UNZULÄSSIG.  
GLÄNZENDE UND LICHTREFLEKTIERENDE BAUMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG.  
AN ZWEI FASSADENSEITEN KÖNNEN ZU REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE WERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN.  
MAX. 10 % JE WANDFLÄCHE.  
BEI GEBÄUDELÄNGE VON MEHR ALS 50 M SIND DIESE MIT VOR- UND RÜCKSPRÜNGEN ZU GLIEDERN.

0.1.5      STELLPLÄTZE:      GENERELL SIND STELLPLÄTZE FLÄCHEN-  
MÄSSIG ZU KOMPRIMIEREN.  
GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND JE-  
WEILS NUR INNERHALB DER AUSGEWIE-  
SENEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

## B      AUSSENANLAGEN

0.2.1      STÜTZMAUERN:      SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI  
STATISCH- UND GELÄNDEBEDINGTEN  
ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG:  
HÖHE MAX. 1,50 M.  
HOLZLATTENZÄUNE SIND ZULÄSSIG, JEDOCH  
JÄGERZÄUNE UNZULÄSSIG.  
ANSONSTEN FESTSTEHENDE, TRANSPAREN-  
TE METALLZÄUNE.

0.2.2      VERKEHRS-  
ANLAGEN:      FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN  
UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIES-  
SUNGSSTRASSEN PARKPLÄTZE IN GE-  
NÜGENDER ZAHL GEM. STELLPLATZ-  
VERORDNUNG NACHZUWEISEN.

0.2.3      ABWEHRENDER  
BRANDSCHUTZ:      ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN  
ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE  
ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR  
DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK  
EINSCHLIESSLICH IHREN ZUFahrTEN  
MÜSSEN § 3 ABS. 5 DV BAYBO VOM 02.07.1982  
(GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.2.4      GELÄNDEVERLAUF:      VOM ANTRAGSTELLER IST DER GENAUE  
GELÄNDEVERLAUF IN FORM VON GELÄNDE-  
SCHNITTEN DARZUSTELLEN.

0.2.5      LÄRMSCHUTZ:      EVENTUELLE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN  
SIND NACH VORLIEGEN EINES  
SCHALLSCHUTZGUTACHTENS GESONDERT ZU  
BEHANDELN UND VON BAUWERBERN ZU  
TRAGEN.

## C GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG).

- 0.3.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, SOWIE DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN SIEHE B 0.3.12 AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH NACHZUPFLANZEN.
- 0.3.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,00 M AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.
- 0.3.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,8 M NICHT ÜBERSCHREITEN.  
DIE ERFORDERLICHEN SICHTDREIECKE BEI ÖFFENTLICHEN KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND VON SICHTBEHINDERTEN ANLAGEN ALLER ART FREIZUMACHEN BZW. FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 0,8 M ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE DER STAATSSTRASSE RAGEN.  
EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT AUF BEVORRECHTIGTE FAHRZEUGE ODER NICHT MOTORISIERTE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT VERDECKEN.  
BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN IST EIN MINDESTABSTAND VON 4,5 M VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE EINZUHALTEN. NACH ART. 30 BAYSTRWG IST BEI NEUPFLANZUNGEN DES STRASSENKÖRPERS NUR DER TRÄGER DER STRASSENBAULAST BEFUGT. EINE NEUPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES IM EINZELFALL.
- 0.3.4 SCHUTZ DES OBERBODENS  
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST.  
OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.



0.3.10 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER VERKEHRSFLÄCHEN, IST ZU VERSICKERN. ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWÄSSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER ST 2127 GELEITET WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN OBERFLÄCHENWASSERS DER STAATSSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN. EINE EVENTUELL ERFORDERLICHE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GRÖßERER HOCHWASSERSCHUTZ FÜR BAUFLÄCHEN, VERROHRUNG VON OFFENEN GERINNEN, SAMMELN VON BREITFLÄCHIG ABLAUFENDEM OBERFLÄCHENWASSER IN MULDEN ODER ROHRLEITUNGEN ETC.) IST MIT DEM STRASSENBAUAMT UND DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT RECHTZEITIG ABZUSTIMMEN.

0.3.11 FASSADEN SIND MIT JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M FASSADENLÄNGE ZU BEGRÜNEN, SOFERN SIE AUF MEHR ALS 10 M LÄNGE NICHT DURCH FENSTER, TÜR- UND TORPÖFFNUNGEN GEGLIEDERT SIND. FEHLEN GEEIGNETE FLÄCHEN, SO SIND ZUR BEGRÜNUNG DURCH RANK- UND SCHLINGPFLANZEN GEEIGNETE KLETTERHILFEN VORZUSEHEN.

0.3.12 ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN

A. BÄUME I. WUCHSORDNUNG  
PFLANZQUALITÄT MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM ODER  
STAMMBUSCH 3 X V.  
STAMMUMFANG 18 - 20

ARTEN:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
CARPINUS BETULA	HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA	BUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
POPULUS ALBA/ TREMULA	PAPPEL
QUERCUS PEDUNC./ ROBUR	EICHE
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
PLATIPHYLLOS	LINDE
ULMUS CARPINIFOLIA	FELDBLUME
PICEA ABIES	TANNE

B. BÄUME II. WUCHSORDNUNG  
PFLANZQUALITÄT MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH, SOLITÄR-  
BAUM  
STU 16 - 18

ARTEN:

ALNUS GLUTINOSA	SCHWARZERLE
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
BETULA NIGRA/ PENDULA	BIRKE
CRATAEGUS MONIGYNA	WEISSDORN
MALUS DOMESTICA	APFEL
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
PRUNUS PADUS/ SEROTINA	TRAUBENKIRSCHEN
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SERBUS AUCUPARIA	EBERESCHEN
OBSTBÄUME	HOCHSTAMM
PINUS SYLESTRIS	WALDKIEFER

C. BÄUME I. UND II. WUCHSORDNUNG  
PFLANZQUALITÄT MIND. HEISTER 2 X V.  
200 - 250

ARTEN:

WIE 0.3.12 A UND B

D. STRÄUCHER  
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100

ARTEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFÄFFENHUT
LIGUSTRUM VULGARE	RAINWEIDE
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHEN
RHAMNUS CATHAR- TICUS	KREUZDORN
RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SAMBUCUS NIGRA/ RACEMOSA	HOLLUNDER
VIBURNUM LANTANA/ OPULUS	SCHNEEBALL

- E. ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODEN-  
DECKENDE BEPFLANZUNG IN PRIVATEN FLÄCHEN WIE VERKEHRS-  
BEGLEITGRÜN, INNENBEREICHE, BAUMSCHEIBEN.  
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.

ARTEN Z.B.

AMELANCHIER LAM.	FELSENBIRNE
FORSYTHIA	GOLDGLÖCKCHEN
PHILADELPHUS VIRG.	PFEIFENSTRAUCH
KOLKOWITZIA	KOLKOWITZIA
SYRINGA	FLIEDER
ROSA	PARK- UND STRAUCHROSEN
EUONYMUS	PFAFFENHUT
LONICERA	HECKENKIRSCHEN
SYMPHORICARPUS	SCHNEEBEERE
SPIREA	SPIERSTRAUCH
POTENTILLA	FÜNFINGERSTRAUCH

IN KRIECHENDEN ARTEN UND SORTEN

- 0.3.15 DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL  
GEMÄSS 0.3.12 FREIGESTELLT.  
NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM  
WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS	BLAUFICHTE IN ARTEN
FAGUS SYLV. PENDULA	HÄNGBUCHE
SALIX ALBA TRISTIS	TRAUERWEIDE
CHAMAECYPARIS	SCHEINZYPRESSEN ARTEN
THUJA	THUJE

- 0.3.14 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE  
ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDE-  
AMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT,  
STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z.B. MINDESTABSTAND  
FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI

- ÜBERGEORDNETEN STRASSEN: 4,50 M VOM  
FAHRBAHN RAND
- FREILEITUNGEN : 8,00 M BEIDSEITIG DER  
LEITUNGSACHSE